

Litteratur.

Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae.
Zweiter Band (1152—1227). Namens des Vereins für thüringische
Geschichte und Altertumskunde bearbeitet und herausgegeben von
Otto Dobenecker. Jena, Gustav Fischer. 1900. VI, 556 SS. 4^o.

1896 erfreute Dobenecker die wissenschaftliche Welt mit seinem stattlichen ersten Bande der thüringischen Regesten; bereits 1898 folgte die erste und 1900 die zweite Hälfte des zweiten Bandes, der damit nun auch abgeschlossen vorliegt. Er ist noch umfänglicher geworden, als sein Vorgänger; denn während jener insgesamt 468 Seiten umfasste, enthält der zweite 562! Welche Überfülle von Stoff, welcher titanische Aufwand von Arbeitskraft und Ausdauer, Umsicht und Sorgfalt in dieser Regestenleistung steckt, ist schon bei der Besprechung des ersten Bandes gebühlich gerühmt worden, und das gleiche gilt im vollsten Maße für die Fortsetzung. Dobenecker hatte anfangs vor, den Band bis zum Tode Heinrich Raspes 1247, mit dem das alte thüringische Landgrafenhaus erlosch, zu führen; doch so angenehm es auch gewesen wäre, wenn dieser natürliche Abschnitt auch mit einem Bandschluss zusammengefallen wäre, so berechtigt ist Dobeneckers Begründung des früheren Abschlusses mit dem Tode des Landgrafen Ludwig 1227: der Band wäre zu dick und unhandlich geworden. Da der Verein für thüringische Geschichte den früheren Plan, mit dem Jahre 1247 die Regestenveröffentlichung zunächst einzustellen und statt der Fortsetzung einen Supplementband mit ungedruckten Urkunden herauszugeben (ein Gedanke, den Ref. im N. Arch. f. Sächs. Gesch. XVII, 393 bekämpfte), erfreulicherweise aufgegeben hat und lieber die Publikation der Regesten, wenn auch anderer Arbeiten wegen in etwas langsamerem Tempo, fortsetzen will, so ist bei Dobeneckers Arbeitsfreudigkeit in nicht ferner Zeit der Rest der Urkunden bis 1247 und, falls diese noch nicht einen entsprechend starken Band füllen, eventuell noch darüber hinaus die Weiterführung bis in die Zeit Heinrichs des Erlauchten zu erwarten. Hier würde ja die Beendigung des thüringischen Erbfolgekrieges 1264 und das dadurch bewirkte Ausscheiden Hessens aus dem direkten Zusammenhang mit Thüringen einen passenden Abschluss bieten. Die Regesten selbst sind in der bekannten ausführlichen und sorgsam angefertigt. Der Fall, daß — von den kleinen Lokalforschern oder bloßen Geschichtsdilettanten abgesehen — selbst der berufsmäßige Geschichtsforscher diese Regesten dem vollen Druck vorzieht, wird nicht selten eintreten, denn alles, was sachlich von Belang ist, ist in den Regesten aufgenommen, und dazu bieten diese noch in der